

Stellt Gauthiers modifizierte Version von Lockes Vorbehalt die Existenz absoluter persönlicher Rechte sicher?¹

Im Naturzustand, wie ihn Thomas Hobbes beschreibt, haben die Menschen keine Rechte oder Pflichten, sondern nur Freiheiten. Jeder hat die Freiheit, alles zu tun, was in seiner Macht steht, egal ob das die Unterdrückung Anderer, oder gar ihre Ermordung ist. Umgangssprachlich nennt man diesen Zustand das „Recht des Stärkeren“, doch in solchem Zusammenhang lässt sich genaugenommen nicht von Recht sprechen, da es hier schlicht nichts gibt, an das man sich halten müsste. David Gauthiers Ausgangsposition für soziale Interaktionen basiert auf der von Hobbes, besitzt jedoch einen entscheidenden Vorbehalt², den einzuhalten Gauthier zufolge rational ist:

Man darf die eigene Situation nicht durch Verschlechtern der Situation (V)
von Anderen verbessern, es sei denn, jede Alternative bewirkte die
Verschlechterung der eigenen Situation.

Diese Formulierung ist wörtlich zu nehmen, es muss zwischen 'verschlechtern' und 'nicht verbessern' bzw. zwischen 'verbessern' und 'nicht verschlechtern' unterschieden werden. Doch was bedeuten hier überhaupt die zweistelligen Relationen 'besser' und 'schlechter'? Gauthier vergleicht den Ausgang sozialer Interaktionen grundsätzlich mit der völlig isolierten Existenz des Einzelnen. Davon ausgehend identifiziert er ein Recht des Einzelnen auf seinen Körper und dessen Fähigkeiten. Denn würde der Einzelne mit niemandem interagieren (beispielsweise als Robinson auf einer einsamen Insel), hätte er immer noch einen Körper, und könnte damit machen, was er wollte. Gauthiers Anspruch ist, alle weiteren Schritte aus dieser Einschränkung abzuleiten. Zunächst zieht er einige grundlegende Schlüsse:

1. Der Besitz des eigenen Körpers und der eigenen Fähigkeiten verbessert nicht die eigene Situation.
2. Der Nichtbesitz des Körpers und der Fähigkeiten von Anderen verschlechtert nicht die eigene Situation.
3. Der Nichtbesitz des eigenen Körpers und der eigenen Fähigkeiten verschlechtert die eigene Situation.
4. Der Besitz des Körpers und der Fähigkeiten von Anderen verbessert die eigene Situation.

1 Ich beziehe mich auf "Morals by Agreement" von David Gauthier, Kapitel 7, insbesondere die Seiten 208ff.

2 Es handelt sich um eine abgeschwächte Fassung des Lockeschen Vorbehalts ("Locke's Proviso").

Während 1. und 2. zeigen, dass der exklusive Zugang zu den eigenen Fähigkeiten gerechtfertigt ist, folgt aus 3. und 4., dass die Unterdrückung Anderer gegen die Einschränkung (V) verstößt. Die nächsten Überlegungen betreffen die Früchte der eigenen Arbeit. Bei Locke fallen diese grundsätzlich ihrem Urheber zu. Gauthier hingegen versucht, diesen Begriff des Eigentums nur mit Hilfe der Einschränkung (V) einzuführen. Dazu argumentiert er ähnlich wie bei der Einführung der exklusiven Rechte:

1. Wenn man sich ein Stück Land aneignet, verbessert das die eigene Situation.
2. Wenn man sich ein Stück Land aneignet, verschlechtert das nicht die Situation der Anderen (vorausgesetzt, es bleibt noch genug Land übrig).
3. Wenn ein Anderer die von mir angebauten Früchte meines Lands erntet, verschlechtert sich meine Situation.
4. Wenn ein Anderer die von mir angebauten Früchte meines Lands erntet, verbessert sich dessen Situation (er bekommt sozusagen meine Arbeit umsonst).

Wiederum zeigt sich an 1. und 2., dass die Landnahme nicht gegen (V) verstößt, die Entziehung der Früchte meiner Arbeit durch Andere hingegen schon (aus 3. und 4.).

Allerdings kann die Verschlechterung meiner Situation vermieden werden, wenn ich eine vollständige Entschädigung für den Entzug der Früchte meiner Arbeit erhalte. Damit ist dann (V) nicht verletzt, und zwar unabhängig von meiner Zustimmung zu diesem Tauschhandel. Was aber bedeutet hier 'vollständige Entschädigung'? Gauthier unterscheidet zwischen der marktüblichen und der vollständigen Entschädigung, wobei die marktübliche Entschädigung dem entspricht, was man für das Entzogene in einem regulären Tauschhandel normalerweise bekommen hätte – also seinem Marktwert. Die vollständige Entschädigung hingegen ist nach der geplanten Verwendung des Gutes bemessen, entspricht also gewissermaßen dem persönlichen Nutzwert des ursprünglichen Besitzers.

Aufgrund der ähnlich strukturierten Argumentation für das exklusive Recht auf die eigenen Fähigkeiten und das Recht auf die Früchte der eigenen Arbeit muss die Frage erlaubt sein, warum das Recht auf die Fähigkeiten als absolut anzusehen ist, das auf den Besitz jedoch durch die mögliche Entziehung bei vollständiger Entschädigung eingeschränkt werden soll. Dies kann an einem Beispiel verdeutlicht werden: Nehmen wir an, man würde einen Menschen einen Tag lang gefangen halten, ihm aber gleichzeitig ermöglichen, einer anderen Person mit gleichen körperlichen Fähigkeiten Anweisungen zu geben, um alles zu erledigen, was er sich für diesen Tag vorgenommen hatte, sodass keinerlei Nutzenverlust entsteht. Dies dürfte in Gauthiers Theorie kein Nachteil für den Gefangenen sein. Widerspricht man dem nun, und sagt, dass der Gefangene gewiss negative

Gefühle (oder zumindest weniger positive) hätte, und somit der Nutzen für ihn geringer sei, so müsste man auch die entgegengesetzte Argumentation anerkennen, dass nämlich derjenige, dem etwas gegen seinen Willen entzogen wird, sich ebenfalls erniedrigt fühlen müsste, gleichwohl man ihm im Nachhinein eine vollständige Entschädigung zukommen ließe.

An einem weiteren Beispiel wird deutlich, dass zwischen den körperlichen Fähigkeiten und dem Besitz höchstens verschwommene Grenzen gezogen werden können. Nehmen wir dazu an, wir entzögen jemandem ein Werkzeug, etwa einen Hammer, und gäben ihm dafür einen anderen. Es ist klar, dass dies nach Gauthier keinen Nachteil für den Betroffenen mit sich brächte. Als nächstes wiederholen wir dieses Spiel mit der linken Beinprothese unserer Versuchsperson. Auch das sollte anstandslos möglich sein. Wenn wir nun im letzten Schritt dessen rechtes Bein amputierten, und ihm dafür eine perfekt funktionierende Prothese zu Verfügung stellten, mit der unsere Versuchsperson uneingeschränkt ihren Beschäftigungen nachgehen könnte, dürfte auch das nicht als Nachteil in Gauthiers Sinn gewertet werden.

Dies alles sollte Gauthier zufolge nicht möglich sein, doch scheint mir seine Einschränkung (V) nicht auszureichen, um zwingend zu absoluten Rechten jedes Menschen auf seinen Körper und seine Fähigkeiten zu gelangen. Da es meines Erachtens keine Eigenschaft gibt, die nur diesen sogenannten exklusiven Rechten zukommt, scheint eine klare Unterscheidung generell problematisch.